

## **Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung**

Die Fachkonferenz hat im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

Auf der Grundlage der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen

- Schulgesetz für das Land NRW
- APO-GOST
- Richtlinien Katholische Religionslehre Sek I
- Richtlinien Katholische Religionslehre Sek II
- Vorgaben des MSW zum Zentralabitur

beschließt die Fachschaft katholische Religionslehre die folgenden verbindlichen Grundsätze zur Leistungsbewertung:

Die Leistungsmessung orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Faches (siehe Richtlinien). Zur Leistungsbewertung gehört auch die Diagnose des erreichten Lernstandes, die als Grundlage für individuelle Förderung herangezogen wird. Die Kriterien für die Notengebung sollen für die SuS bekannt und transparent sein. Diese Grundsätze werden im Rahmen der Fachschaftsarbeit regelmäßig evaluiert.

### **1 Grundsätze**

Der besondere Charakter des Faches Katholische Religionslehre als ordentlichem Unterrichtsfach besteht in der mitunter spannungsvollen Beziehung zwischen den persönlichen Überzeugungen jedes Schülers bzw. jeder Schülerin und der Wissensvermittlung und intellektuellen Reflexion darüber, die im Unterricht ermöglicht werden. Deshalb wird zunächst klargestellt, dass im Katholischen Religionsunterricht ausschließlich Leistungen und niemals der persönliche Glaube oder die Frömmigkeit als Bewertungsgrundlage dienen können.

Die Wertschätzung geht der Leistungsmessung voraus.

Leistungsbewertung und -rückmeldung beziehen sich auf den Erreichungsgrad der im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzen; im Fach Katholische Religionslehre wird durch die Vermittlung der grundlegenden Bereiche Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz eine religiöse Kompetenz angestrebt.

Leistungsbewertung findet in einem kontinuierlichen Prozess statt und bezieht sich auf alle von den Schülerinnen und Schülern im unterrichtlichen Zusammenhang erbrachten Leistungen, die in eine Note zusammengefasst werden.

Verstärkt sollen Formen der Leistungsmessung angewandt werden, die den individuellen Lernzuwachs des Schülers /der Schülerin berücksichtigen.

Besonderen Wert haben Formen der Metakognition, bei denen die Schülerinnen und Schüler als Subjekte des eigenen Lernens dazu befähigt werden, kriteriengeleitet eigene und gemeinsame Lernergebnisse und Lernwege zu reflektieren.

Es werden in der Sekundarstufe I auch leistungsfreie Räume gegeben, da sie gerade für den Religionsunterricht wertvolle und unverzichtbare Möglichkeiten der individuellen Entwicklung der Schülerin/des Schülers eröffnen.

## 2 Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft(5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## 3 Der Bereich „Sonstige Mitarbeit“

- Klassenarbeiten werden gemäß den Richtlinien in den Jahrgangsstufen 5-9 nicht Geschrieben
- Die Beurteilung erfolgt hinsichtlich der:
  - Sachkompetenz (alle Anforderungsbereiche)
  - Methodische Kompetenz
  - Urteilskompetenz
  - Handlungskompetenz
- Zum Bereich „Sonstige Mitarbeit“ zählen in den Jahrgangsstufen 5-6:
  - aktive Teilnahme am Unterricht: Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeitsphasen (fließt zu mind. 50% in die Benotung ein)
  - schriftliche und mündliche Beiträge
  - kurze schriftliche Übungen
  - vorgetragene Hausarbeiten
  - Heftführung
  - kleinere Projekte
  - Kurzreferate
- Zum Bereich „Sonstige Mitarbeit“ zählen in den Jahrgangsstufen 7-9:
  - aktive Teilnahme am Unterricht: Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, Einzel-, Partner- und

Gruppenarbeitsphasen (fließt zu mind. 50% in die Benotung ein)

- schriftliche und mündliche Beiträge
  - schriftliche Übungen
  - vorgetragene Hausarbeiten
  - Heftführung
  - Referate
  - Projekte
- 
- Anforderungen und Kriterien zur Beurteilung der Beiträge zum Unterrichtsgespräch:  
Die Bereitschaft und die Fähigkeit
    - sich auf Fragestellungen des Religionsunterrichts einzulassen,
    - Gesprächsbeiträge strukturiert und präzise, unter Verwendung der Fachsprache zu formulieren,
    - Fragen und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig Frage- und Problemstellungen zu entwickeln und Arbeitswege zu planen,
    - den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen und ggf. zu korrigieren,
    - Beiträge anderer aufzugreifen, zu prüfen, fortzuführen und zu vertiefen,
    - Fachkenntnisse einzubringen und anzuwenden, z.B. durch Vergleich und Transfer,
    - methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen,
    - mit den anderen zielgerichtet und kooperativ zu arbeiten,
    - zu kritischer und problemlösender Auseinandersetzung,
    - Ergebnisse zusammenzufassen und Standortbestimmungen vorzunehmen.
  
  - Die Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern immer zu Schuljahresbeginn, bei Lehrerwechsel auch zu Halbjahresbeginn mitgeteilt. Ein Hinweis dazu wird im Kursbuch vermerkt; die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der Elternmitwirkung informiert
  
  - Eine Leistungsrückmeldung erfolgt auf Wunsch des Schülers/der Schülerin jederzeit, spätestens zum Quartalsende.